

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Übersicht

- I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG)
- II. Rechtsquellen des Waffenrechts
 1. Das Nationale Waffenregister (NWR)
 2. Beschussgesetz (BeschG)
 3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)
 4. Sprengstoffgesetz (SprengG)
 5. Bundesjagdgesetz (BJagdG)
 6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht
 7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung)
 8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG
- III. Der systematische Grundansatz des WaffG
- IV. Überblick über den Aufbau des WaffG
- V. Anwendungsbereich des WaffG, §§ 1 ff. WaffG
 1. Sachlicher Anwendungsbereich
 2. Örtlicher Geltungsbereich

I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG)¹

Die Grundfassung des heutigen WaffG ist seit dem 1.4.2003 in Kraft². Das WaffG aF. aus dem Jahre 1976 wurde hierdurch abgelöst und die Kernmaterie des Waffenrechts grundlegend neu geregelt.

In den mittlerweile mehr als 10 Jahren seines Bestehens hat das WaffG zahlreiche Modifikationen und Ergänzungen erfahren. Die bedeutendsten Gesetzesänderungen werden folgend skizziert:

Zum 23.11.2007³ wurde § 42 V WaffG eingefügt, wodurch den Landesregierungen die Möglichkeit eingeräumt wurde, unter näher benannten Voraussetzungen

1 Zur Zielsetzung und zu den Motiven der Reform des Waffenrechts vgl. auch *König/Papsthart*, Das neue Waffenrecht, S. 17 ff.; *Borsdorff/Kastner*, Wissenstest ER, S. 441 f.; zur Entwicklung des WaffG vgl. *Gade/Stoppa*, Einf. WaffG Rn. 19 ff.

2 Art. 1 des Gesetzes über die Neuregelung des Waffengesetzes v. 11.10.2002, BGBl. I, S. 3970.

3 Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes v. 5.11.2007, BGBl. I, S. 2557.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Waffenrechts zu erlassen. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, namentlich in „kriminalitätsgeneigten“ Vierteln von Großstädten Straftaten, die unter Einsatz von Waffen begangen werden, durch besonders strenge Regelungen einzudämmen.

Die inhaltlich wohl umfangreichsten Neuregelungen hat der Gesetzgeber mit Wirkung **zum 1.4.2008**⁴ in Kraft gesetzt:

Die den Waffenerwerb durch Erbschaft regelnde Vorschrift des § 20 WaffG wurde neu gefasst und dadurch ein deutlich limitiertes „Erbenprivileg“ bewirkt. Nach der aktuellen Regelung wird dem Erben eine Erlaubnis zum Besitz der Erbwaffen prinzipiell nur noch unter der Voraussetzung erteilt, dass die Erbwaffen mit einem Blockiersystem versehen sind.

Weiterhin wurden Distanz-Elektroimpulsgeräte (sog. „Taser“) in den Katalog der verbotenen Waffen (Anl. 2 Abschn. 1 WaffG) aufgenommen.

Mit dem neu ins WaffG eingefügten § 42a WaffG wurde zunächst ein Führenverbot für Anscheinswaffen geschaffen. Zudem enthält die Regelung ein grundsätzliches Führenverbot von Hieb- und Stoßwaffen, was eine weit reichende Einschränkung des Umgangs mit diesen Waffen in der Öffentlichkeit zur Folge hat und eine begrüßenswerte Neuausrichtung des Gesetzgebers darstellt. Schließlich ist in § 42a WaffG ein weiteres Verbot hinsichtlich des *Führens* verschiedener Gebrauchsmesser ins WaffG aufgenommen worden. Diese Regelung sieht sich berechtigter Kritik ausgesetzt, insoweit sie Gegenstände erfasst, welche nicht dem Anwendungsbereich des WaffG unterfallen. Zudem hat der Gesetzgeber Ausnahmen von diesem Führenverbot vorgesehen, deren Voraussetzungen wenig präzise umrissen sind, was die Rechtsanwendung in der behördlichen Praxis nachhaltig erschwert.

Die dritte an dieser Stelle hervorzuhebende Novellierung des WaffG trat zum **25.9.2009**⁵ in Kraft.

Neu geschaffen wurde der § 52a WaffG, wonach der vorsätzliche Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten nach § 36 I 2, II WaffG nun unter Strafe gestellt ist (Vergehenstatbestand), soweit hierdurch (zumindest bedingt vorsätzlich) die Gefahr verursacht wird, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen entweder besitzt oder aber die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, ist nunmehr verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber gleichsam einer Bringschuld die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen **nachzuweisen**, § 36 III 1 WaffG.

Zudem ist die Ergänzung des § 36 III WaffG von besonderer Bedeutung, wonach die zuständige Behörde nach Satz 2 der Vorschrift zu Kontrollzwecken **verdachtsunabhängig** den **Zutritt zum Ort der Verwahrung** verlangen kann.

Zum **30.9.2013** trat die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO) vom 14.3.2012 in Kraft. Durch diese werden ua. Ausfuhrgenehmigungspflichten für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition eingeführt. Als EU-Verordnung gilt diese unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in nationales

4 Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften v. 26.3.2008, BGBl. I, S. 426.

5 Durch Art. 3 Abs. 5 des 4. Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes v. 17.7.2009, BGBl. I, S. 2062, 2088.

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

Recht. Aus den Regelungen der Feuerwaffen-VO resultierten auch Änderungen des WaffG.⁶ So wurde zunächst das BAFA in § 48 IIIa WaffG als zuständige Stelle für die Erteilung von Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO bestimmt. Weiter werden in § 53 Ia WaffG Verstöße gegen die Ausföhrgenehmigungspflichten der Feuerwaffen-VO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Mit Wirkung **zum 1.12.2013** wurde § 28a WaffG neu in das WaffG eingeföhrt. Dieser regelt den Erwerb, Besitz und das Föhren von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmen und ihr Bewachungspersonal nach § 31 I GewO. Mit den zugleich erfolgten Änderungen der Gewerbeordnung wird der Einsatz von in Deutschland zugelassenen und zertifizierten privaten Bewachungsunternehmen als Schutzmaßnahme gegen **Piraterie** gesetzlich geregelt. Die Bewachungsleistungen werden auf der Hohen See auf unter deutscher Flagge fahrenden Seeschiffen erbracht, was gegenüber dem herkömmlichen Bewachungsgewerbe eine **Sondersituation** darstellt. Im Notfall kann nicht mit der schnellen Unterstützung durch hoheitliche Kräfte gerechnet werden. Daher muss das **ingesetzte Sicherheitspersonal** entsprechend **zuverlässig** und **ausgebildet** sein sowie über ausreichende **maritime Kenntnisse** verfügen. Für die Zulassung ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausföhrkontrolle (BAFA)** zuständig und wird hierbei durch die **Bundespoleizei** unterstützt. Die Verordnung über die Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen (SeeBewachV) v. 11.6.2013⁷ und die Durchföhrungsverordnung (SeeBewachDV) v. 21.6.2013⁸ regeln das Verfahren und die Standards der Zulassung von privaten Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen.

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

Das WaffG stellt die Kernmaterie des Waffenrechts dar. Bezüge zum Waffenrecht sind aber auch in anderen Gesetzen enthalten, welche nachfolgend in einem Überblick dargestellt werden:

Rechtsquellen zum Waffenrecht					
	WaffG	NWRG	BeschG	KrWaff-KontrG	Sonstige
AWaffV	VO zur Anerkennung österreichischer Erlaubnisse bezgl. Sport- und Brauchtumswaffen	NWRG-DV	BeschussV	<ul style="list-style-type: none"> • 1. DVO KWKG • 2. DVO KWKG • KWMV • VO Umgang mit unbrauchbar gemachten KrW 	SprengG mit Verordnungen BJagdG AWG und AWV <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwaffen-VO der EU • Durchföhrungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung von Deaktivierungsstandards

6 Durch Art. 1b des Gesetzes v. 25.11.2015 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums (BGBl. I, S. 1381).

7 BGBl. I S. 1562.

8 BGBl. I S. 1623.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Rechtsquellen zum Waffenrecht				
WaffG	NWRG	BeschG	KrWaff-KontrG	Sonstige
Keine Rechtsquellen, aber Verwaltungsvorschriften: WaffVwV v. 5.3.2012 WaffVordruckVwV v. 30.5.2012 Schießstandrichtlinien v. 23.7.2012 Techn. RL-Blockiersysteme für Erbwaffen v. 1.4.2008				

1. Das Nationale Waffenregister (NWR)

Das Nationale Waffenregister (NWR) ist mit Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) v. 25.6.2012⁹ eingeführt worden. Durch die europäische Waffenrichtlinie wurden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2014 ein **computergestütztes Waffenregister** auf nationaler Ebene zu schaffen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Mit der Errichtung des NWR wurden die in den knapp 600 lokalen Waffenbehörden erfassten Informationen aufbereitet und in eine zentrale computergestützte Datenbank beim Bundesverwaltungsamt (BVA) überführt. Durch das NWR kann der Weg einer erlaubnispflichtigen Waffe perspektivisch über den aktuellen Besitzer hinaus über etwaige Vorbesitzer bis hin zum Waffenhersteller oder Importeur zurückverfolgt werden.

Für alle berechtigten Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeit waffenrechtliche Daten benötigen, wird ein jederzeitiger Zugriff auf die NWR-Daten ermöglicht. Die Zugriffsvoraussetzungen sind in § 10 NWRG geregelt.

2. Beschussgesetz (BeschG)

Das BeschG¹⁰ regelt die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Schussapparaten und Munition sowie von bestimmten sonstigen Waffen. Mit der eigenständigen gesetzlichen Regelung soll das WaffG von Regelungen zu technischen Prüfungen und Zulassungen dieser Geräte entlastet werden. Beschussrechtlich sollen jedoch höchstbeanspruchte Teile, deren ordnungsgemäße Be- und Verarbeitung, die Haltbarkeit, Funktionssicherheit und Maßhaltigkeit als wesentliche Komponenten der Verwendungsicherheit (Produktsicherheit) gewährleistet werden.

Die allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) v. 13.7.2006¹¹ konkretisiert ua. die Beschussprüfung, die Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate sowie die Zulassung und Verpackung von Munition. Besonders praxisrelevant sind die in Anlage II der VO enthaltenen **Beschusszeichen** und **Prüfzeichen**.

3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

Während das WaffG sicherheitspolizeiliche Zwecke verfolgt und daneben die Berufsausübung im Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe regelt, soll das KrWaffKontrG¹² die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges ver-

⁹ BGBl. I S. 1366.

¹⁰ BGBl. 2002 I S. 3970.

¹¹ BGBl. I S. 1474.

¹² IdF. der Bekanntmachung v. 22.11.1990, BGBl. I S. 2506.

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

hindern und das **friedliche Zusammenleben der Völker** erhalten. Das KrWaffKontrG bezweckt die Ausführung und Ausgestaltung des Art. 26 II GG, wonach zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Von Bedeutung ist die **Kriegswaffenliste (KWL)**, welche eine umfangreiche Auflistung der zur Kriegsführung bestimmten Waffen enthält. Hier sind insb. Rohrwaffen zu nennen, die in Teil B, V Nr. 29 der KWL aufgeführt sind. Zu den Rohrwaffen als Kriegswaffen zählen danach:

- **Maschinengewehre**, ausgenommen solche mit Wasserkühlung
- **Maschinenpistolen** und **vollautomatische Gewehre**, ausgenommen solche, die jeweils als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind
- **halbautomatische Gewehre**, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, sowie Jagd- und Sportgewehre.

Das bedeutet: Alle vor dem 2.9.1945 eingeführten Originale oder Modelle unterliegen nicht (mehr) dem KrWaffKontrG. Vollautomaten sind jedoch gem. § 2 II, III iVm. Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 1.1 WaffG verbotene Waffen.

Die KWL kann jederzeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates durch die Bundesregierung geändert werden (§ 1 II KrWaffKontrG).

4. Sprengstoffgesetz (SprengG)

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) gilt gem. § 1 I SprengG ua. für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als **Explosivstoffe** oder als **pyrotechnische Sätze** bestimmt sind.

Waffenrechtlich relevant ist der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen für das **Schwarzpulverschießen** oder das sog. **Wiederladen von Patronenhülsen**. Wer mit solchen explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, benötigt gem. § 27 I SprengG eine Erlaubnis. Gem. § 27 Ia SprengG gilt eine Erlaubnis nach § 27 I SprengG zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 III WaffG in der jeweils geltenden Fassung.

5. Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das BJagdG regelt die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die **Jagd auszuüben** und sie sich **anzueignen**. Die **Jagdausübung** erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild und unterliegt neben den Beschränkungen durch das BJagdG den in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Bedeutsam für das Waffenrecht sind die Bestimmungen über den Jagdschein gem. §§ 15 ff. BJagdG. Wer die Jagd ausübt, muss gem. § 15 I BJagdG einen von einer deutschen Behörde auf seinen Namen ausgestellten Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen Polizeibeamten oder Jagdschutzberechtigten vorzeigen. Gem. § 15 II BJagdG werden entweder Jahresjagdscheine (höchstens

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

bis zu drei Jahre gültig) oder Tagesjagdscheine (14 Tage gültig) von der für den **Wohnsitz** des Antragstellers **zuständigen unteren Jagdbehörde** ausgestellt. Auch **Ausländer** können deutsche Jagdscheine als Jahres- oder Tagesjagdschein ausgestellt bekommen. Die Anerkennung von ausländischen Jagdscheinen zum Erwerb von deutschen Jagdscheinen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Regelungen des WaffG stellen den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition für Inhaber gültiger Jahresjagdscheine unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei. Das WaffG differenziert hier zwischen gültigen Tages- und Jahresjagdscheinen, vgl. § 13 III, IV, V WaffG.

6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht

Das Außenwirtschaftsrecht geht von der grundsätzlichen **Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs** aus (vgl. § 1 AWG). Einschränkungen erfolgen durch Verbots- und Genehmigungsvorschriften aus übergeordnetem Interesse des Gemeinwohls. Die jeweils zu beachtenden Beschränkungen ergeben sich meist nicht aus dem AWG selbst, sondern aus der von der Bundesregierung erlassenen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und der ihr als Anlage beigefügten **Ausfuhrliste**. Die Neufassung des AWG¹³ ist **seit dem 1.9.2013** in Kraft.

Auch die AWV wurde mit Wirkung zum 1.9.2013 neu gefasst.¹⁴

Das AWG sieht eine grundsätzliche **Genehmigungspflicht für die Ausfuhr** der in Anl. AL zur AWV – Ausfuhrliste Teil I genannten Schusswaffen und Munitionsarten **in einen Drittstaat**¹⁵ vor, § 3 III AWG.

Allerdings hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umfangreiche Ausfuhrgenehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen erlassen und damit für zahlreiche Ausfuhrsachverhalte eine gesonderte Einzelgenehmigung entbehrlich gemacht (vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel 6 unten unter „III.2.c.“).

Die Genehmigungspflichten nach dem AWG werden ergänzt durch die unmittelbar geltenden Regelungen der zum 30.9.2013 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO). Vgl. hierzu Ausführungen in Kapitel 6 unten unter „III.3.“.

Zuständige Behörde für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen ist ua. das **BAFA** gem. § 13 I AWG. Die **Zollbehörden** überwachen die Einhaltung des AWG, der AWV sowie der Rechtsakte der EU über die Ausfuhr, Einfuhr, Verbringung und Durchfuhr (§ 27 V 1 AWG). Für die Überwachung lediglich der **Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff** (in Drittstaaten) sind neben den Zolldienststellen auch die **Behörden der Bundespolizei** gem. § 27 V 2 AWG zuständig.

13 BGBl. I, S. 1482

14 BGBl. I, S. 2865.

15 Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, sind zwar formal Drittstaaten, aber gem. Schengen-Assoziierungsabkommen wie Mitgliedstaaten zu behandeln, weshalb die Ausfuhr in diese Staaten nach § 8 II AWV von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.

II. Rechtsquellen des Waffenrechts

7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung)

Am 8. April 2016 trat die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 in Kraft, welche Vorgaben für die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen der Kategorien A, B, C und D¹⁶ enthält. Die erfassten Waffenkategorien (A-D) sind im deutschen WaffG in Anlage 1 Abschnitt III aufgeführt. Die Durchführungsverordnung stellt unmittelbar anwendbares Recht in allen EU-Staaten sowie den dem Schengengebiet beigetretenen Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) dar.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung gehen diese Regelungen dem deutschen Waffen- und Beschussrecht vor, sofern sie die Voraussetzungen für die Unbrauchbarmachung und den Umgang mit unbrauchbar gemachten Feuerwaffen zum Gegenstand haben. Die Regelungen des deutschen Waffen- und Beschussrechtes spielen nur noch dann eine Rolle, sofern die EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

Seit dem 8. April 2016 muss die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung (dort im Anhang I) erfolgen. Dies setzt für jede Waffe eine Einzelfallprüfung voraus, die Kennzeichnung nach EU-Recht sowie Beigabe einer Deaktivierungsbescheinigung.

Deaktivierte Feuerwaffen werden mit einer einheitlichen Kennzeichnung nach dem Muster in Anhang II zur Verordnung versehen. Diese Kennzeichnung gibt an, dass die in Anhang I festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung eingehalten wurden.

Muster für die Kennzeichnung deaktivierter Feuerwaffen:

EU¹⁾ aa²⁾ bb³⁾ cc⁴⁾

- 1) Deaktivierungszeichen
- 2) Land der Deaktivierung – Ländercode
- 3) Symbol der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe bescheinigt hat
- 4) Jahr der Deaktivierung

Das vollständige Zeichen wird nur auf dem Rahmen der Feuerwaffe angebracht, das Deaktivierungszeichen (1) und das Land der Deaktivierung (2) dagegen auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen.

Die Vornahme der Deaktivierung richtet sich wiederum nach den Regelungen des nationalen Rechts. Sie hat durch einen Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis zu erfolgen und ist im Waffenherstellungsbuch zu vermerken. Die Beschussämter überprüfen die Einhaltung der technischen Anforderungen und bringen die oben dargestellte Kennzeichnung für deaktivierte Feuerwaffen an den Waffen an.

¹⁶ Vgl. Anhang der Richtlinie 91/477/EWG.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Soweit Feuerwaffen vor dem 8. April 2016 deaktiviert worden sind, richtet sich der Altbesitz nach den jeweiligen nationalen Regelungen, welche im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung in Geltung waren. Dieser bleibt also rechtmäßig, auch wenn die technischen Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung nicht erfüllt sind.

Soll hingegen eine vor dem 8. April 2016 regulär nach nationalem Recht unbrauchbar gemachte Feuerwaffe einem anderen dauerhaft **überlassen** werden (findet also ein Besitzwechsel statt – „Inverkehrbringen“) so müssen die Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung eingehalten sein. Gleiches gilt für den Fall der Mitnahme/des Verbringens über die Grenze aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, oder aus einem Drittstaat oder EU-Mitgliedstaat nach Deutschland.

Verstöße dagegen sind allerdings derzeit nach dem nationalen Waffengesetz noch nicht sanktioniert.

Die aus der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung resultierenden nationalen Rechtsänderungen (Waffengesetz, Beschussgesetz, Beschussverordnung usw.) sollen mit der nächsten Novellierung des WaffG auf den Weg gebracht werden.

8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG

Allg. Verwaltungsvorschriften (zB. WaffVwV oder SprengVwV) stellen **keine** Rechtsquellen im engeren Sinne dar, wirken im Verhältnis zum Bürger nicht unmittelbar und entfalten somit keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten für den Bürger. Gleichwohl sind sie für die Praxis von großer Bedeutung, da es sich um amtliche Erläuterungen handelt, durch welche die zuständigen Behörden grds. iSe. einheitlichen Rechtsanwendung gebunden werden. Halten sich die Behörden ohne sachlichen Grund nicht an diese Verwaltungsvorschriften, kann dies den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG verletzen und ggf. zum Schadensersatz verpflichten.

Die **Rechtsprechung** ist an Allg. Verwaltungsvorschriften **nicht gebunden**.

a) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV)**. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates eine **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV)** erlassen, welche am 23.3.2012 in Kraft getreten ist.¹⁷

b) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (Waff-VordruckVwV)**. Am 1.12.2012 ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu **Vordrucken zum WaffG (WaffVordruckVwV)** in Kraft getreten, welche die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat.¹⁸

c) **Richtlinien für die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)**. Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) gem. § 12 III 2 AWaffV erlassenen Schießstandrichtlinien sind seit dem 24.10.2012 gültig.¹⁹ Sie sollen gewährleisten, dass die äußere und innere Sicherheit eines Schießstandes

¹⁷ Veröffentlicht im BAnz. Nr. 47a v. 22.3.2012.

¹⁸ Veröffentlicht im BAnz. AT 5.6.2012 B2.

¹⁹ Veröffentlicht im BAnz. AT 23.10.2012 B2.

III. Der systematische Grundansatz des WaffG

unter Berücksichtigung einschlägiger nutzungsbezogener Regeln oder solcher für das sportliche oder jagdliche Übungs- und Wettkampfschießen gegeben ist.

d) **Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen.** Dem Erben wird für die geerbten Schusswaffen, sofern er nicht bereits im Besitz (irgend)einer WBK ist, eine „Erben-WBK“ nur dann erteilt, wenn die Schusswaffen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden **Blockiersystem** gesichert werden. Die Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen wurde schließlich vom BMI gem. § 20 IV S. 1 WaffG am 1.4.2008 erlassen.²⁰ Sie ist für die Hersteller und Nutzer von Blockiersystemen verbindlich. Geprüfte Systeme der Hersteller erhalten ein Zulassungszeichen, das sich aus der Prüfstelle, der Jahreszahl (Jahr der Zulassung) und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzt:



Die Blockierung muss an der Waffe oder an dem betroffenen Waffenteil **deutlich sichtbar** sein. Dies bedeutet, dass entweder das Blockiersystem selbst von außen deutlich erkennbar ist, oder auf andere Weise an der Waffe auf die Blockierung hingewiesen wird (zB. Plakette, Banderole). Der Hinweis auf die Blockierung muss den Herstellernamen oder das Markenzeichen des Herstellers, die Modellbezeichnung des Blockiersystems sowie das Zulassungszeichen enthalten.

III. Der systematische Grundansatz des WaffG

Die beiden ersten Paragraphen des WaffG umreißen abstrakt den zentralen Regelungsgehalt desselben.

Nach § 1 I WaffG ist der Anwendungsbereich des WaffG eröffnet, wenn **Umgang** mit einer **Waffe** oder **Munition** geübt wird.

Daran anknüpfend ist der Waffenbegriff in Abs. 2 der Vorschrift abgehandelt, bevor in Abs. 3 die verschiedenen Umgangsarten aufgeführt werden.

Anschließend differenziert der Gesetzgeber in § 2 WaffG zwischen

- verbotenen,
- erlaubnispflichtigen und
- erlaubnisfreien

Waffen.

Diese kompakte Darstellung zentraler Züge des WaffG ermöglicht einen zügigen Einstieg in die Materie. Allerdings sind diese Regelungen in ihrer Abstraktheit nur bedingt aussagefähig, da die einzelnen Begriffe lediglich stichwortartig benannt, aber inhaltlich nicht konkretisiert werden.

Die inhaltliche Ausformung erfahren §§ 1, 2 WaffG in den beiden **Anlagen zum WaffG**, die jeweils über einen Verweis in die Norm mit einbezogen werden.

²⁰ Veröffentlicht im BAnz. Nr. 50 v. 2.4.2008 S. 1167.

Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

So verweist § 1 IV WaffG auf die Anlage 1 zum WaffG, in welcher der Waffenbegriff nach Abs. 2 und die Umgangsarten nach Abs. 3 inhaltlich konkretisiert werden.

Die verbotenen, erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen werden in Anl. 2 WaffG umfassend abgehandelt.

Merke:

Anlage 1 wird als Absatz zum § 1 WaffG gelesen.

Anlage 2 wird als Absatz zum § 2 WaffG gelesen.

Kurzübersicht:

Anwendungsbereich WaffG

§ 1 I WaffG Anwendungsbereich WaffG – Umgang mit Waffe oder Munition

Waffenbegriff

§ 1 WaffG

- | | |
|---------------------------|---|
| § 1 II Nr. 1 Alt. 1 WaffG | • Schusswaffen
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG |
| § 1 II Nr. 1 Alt. 2 WaffG | • gleichgestellte tragbare Gegenstände
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.2 ff. WaffG |
| § 1 II Nr. 2a WaffG | • Waffen im technischen Sinn
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1 WaffG |
| § 1 II Nr. 2 b WaffG | • Waffen im nichttechnischen Sinn
→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 2 WaffG |

Umgangsarten

- | | |
|---------------|--------------------------------------|
| § 1 III WaffG | • Umgang
→ Anl. 1 Abschn. 2 WaffG |
|---------------|--------------------------------------|

Rechtliche Einstufung von Waffen

§ 2 WaffG

- | | |
|---------------|--|
| § 2 III WaffG | • verbotene Waffen
→ Anl. 2 Abschn. 1 WaffG |
| § 2 II WaffG | • erlaubnispflichtige Waffen
→ Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1 WaffG |
| | • erlaubnisfreie Waffen
→ Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 WaffG |

Nachdem so zunächst eine Auflistung von verbotenen, erlaubnispflichtigen und frei erwerblichen Waffen durch das WaffG erfolgt, ist daneben vorrangig der private Erwerb und Besitz sowie der private Waffengebrauch geregelt. Hieran schließen sich Bestimmungen für Hersteller, Handel und sonstige gewerbliche Nutzungen an. Für die hauptsächlichen Nutzergruppen wie Sportschützen, Jäger, gefährdete Personen usw. sind jeweils eigene Vorschriften geschaffen worden.